



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Passau, 23.12.2022

Bearbeiter/in : Christoph Fenzl
Abt./Sg. : 4/41
Telefon : 0851/397-217
Telefax : 0851/39790217
Zimmer : 2.22
e-Mail : christoph.fenzl@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

41.0.02-7533

**Vollzug der Jagdgesetze;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Passau zur Aufhebung der Schonzeit
für Graugänse (Anser anser)**

Anlagen:

1 Meldeformular „Daten der Jagd auf Graugänse“

Das Landratsamt Passau erlässt nach sachverständiger Beteiligung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster, sowie der Höheren Naturschutz- und Jagdbehörde unter Bezug auf Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie; *ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1*) i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 422 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474, 1536) i.V.m. Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG – BayRS V, S. 595 - 792-1-L) folgende

Allgemeinverfügung:



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



1.	<p>Die Schonzeit für Graugänse wird für das gesamte Jagdgebiet der nachfolgend aufgeführten Gemeinschaftsjagdreviere aufgehoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofkirchen-Jagdbögen I bis III, - Pleinting, - Alkofen I, - Albersdorf, - Aunkirchen I bis III - Windorf, - Vilshofen-Zeitlarn, - Otterskirchen I, - Sandbach I und II, - Waldhof EJR - Zeitlarn-Scheunöd <p>In den vorgenannten Jagdrevieren darf das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen Nr. 7142-471.0“ jedoch nicht bejagt werden. Für die landwirtschaftlichen Felder beidseitig der Donau, welche sich hier innerhalb des o.g. Vogelschutzgebietes und der Pufferflächen befinden, ist die Bejagung allerdings erlaubt.</p> <p>Des Weiteren umfasst die Allgemeinverfügung folgende Jagdreviere: Alkofen II, Otterskirchen II und III, Kirchberg III, Schwarzhöring, Schweiklberg EJR, Hohentanner EJR, Hösam EJR, Aldersbach I und II, Uttigkofen, Pörndorf, Kuffing EJR, Iglbach I bis III, Söldenau I und II, Ortenburg, Königbach, Asbach, Weihmörting I und II, Kühnham, Karpfham I und II, Poigham I und II, Gerau EJR, Pocking, Indling I und II, Hartham EJR, BW-Struck EJR, Mittich, Hartkirchen I und II, Würding I und II, Eggfing, Aigen, Malching I, Schönburg EJR, Vornbach, Ruhstorf, Eholting, Neuburg, Walchsing I bis III</p>
1.1	<p>Von der Bejagung <u>ausgenommen</u> sind die Bereiche an der rechten Donauseite zwischen der Bundesstraße B8 und der Donau,</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Fluss-km 2248,0 bis 2246,5, einschließlich des Vilshofener Nebenarms (die Bereiche liegen im GJR Vilshofen-Zeitlarn) und - zwischen Fluss-km 2244,3 und Fluss-km 2244,0, einschließlich der dortigen namenlosen Insel (die Bereiche gehören zu den GJRén Zeitlarn-Scheunöd, Windorf und Sandbach I).
1.2	<p>Die Schonzeitaufhebung gilt <u>nicht</u> in</p> <ul style="list-style-type: none"> • befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG, • Naturschutzgebieten nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, • Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Vogelschutzverordnung mit Ausnahme der unter Ziffer 1. genannten landwirtschaftlichen Flächen. • einem Puffer von 400m um Natur- und Vogelschutzgebiete (mit Ausnahme oben genannter Flächen).
1.3	<p>Folgende Baggerseen sind von der Schonzeitaufhebung im Juli ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pocking, Gem. Indling, Fl.Nr.: 1678/0,1681/0, 1683/1) • Pocking, Gem. Indling, Fl.Nr.: 792/0) • Pocking, Gem. Pocking, Fl.Nr.: 515/0, 515/5).
1.4	<p>Folgende Flächen des Rebhuhnprojekts (mit Pufferzone) des LPV Passau sind von der Schonzeitverkürzung ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bad Füssing, Gem. Safferstetten, Fl.Nr.: 305, 304/2, 273/2 • Ruhstorf a.d. Rott, Gem. Sulzbach a. Inn, Fl.Nr.: 163/2, 159, 164, 167 • Bad Griesbach, Gem. Reutern, Fl.Nr.: 1421, 1418.

1.5	<p>Folgende Flora Fauna Habitat-Gebiete und ein Puffer von 400m um diese sind von der Schonzeitverkürzung im Juli ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung • Salzach und Inn
1.6	<p>Flächen der Wiesenbrüter- und Feldbrüterkulisse des Bayern. Landesamts für Umwelt, die sich außerhalb von Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebieten befinden sind von der Schonzeitverkürzung im Juli ausgenommen.</p>
1.7	<p>Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom 16.01.2023 bis 28.02.2023. Die Allgemeinverfügung gilt zudem für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.07.2023, allerdings ausschließlich für die Bejagung von Junggänsen.</p>
2.	<p>Den Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von Graugänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen erteilt.</p>
3.	<p>Auflagen:</p>
3.1	<p>Die Bejagung der Graugänse darf nur synchron und revierübergreifend und nur in einem Abstand von mindestens 400 m von Ansammlungen weiterer Gänse, Enten und Schwäne durchgeführt werden. Auch auf Graugänse, die mit anderen Vogelarten vergesellschaftet sind, darf nicht geschossen werden.</p>
3.2	<p>Wenn die Nebenarme (vgl. Ziffer 1.1) augenscheinlich zu mehr als 25 % zugefroren sind, darf entlang der Donau zwischen Sandbach und Hofkirchen im Natura-2000 Gebiet und in einem 200 m-Puffer um dieses Gebiet herum keine Jagd auf Graugänse stattfinden.</p>
3.3	<p>Während des Zeitraums der Schonzeitaufhebung (vgl. Ziffer 1.3) hat der verantwortliche Jagdpächter für <u>jeden einzelnen Jagdtag</u> das beiliegende <u>Meldeformular</u> „Daten der Jagd auf Graugänse“ mit folgendem Inhalt auszufüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Datum des Jagdtags, - Anzahl der Teilnehmer, - beteiligte Jagdreviere, - Anzahl der erlegten Graugänse. <p>Der für die Jagd verantwortliche Jäger hat die ausgefüllten Meldeformulare „Daten der Jagd auf Graugänse“ bis spätestens <u>10. August 2023</u> dem Landratsamt Passau, Untere Jagdbehörde, zur Weiterleitung an die höhere Naturschutzbehörde, schriftlich vorzulegen.</p> <p>Sollte von der Allgemeinverfügung kein Gebrauch gemacht worden sein, hat der Jagdausübungsberechtigte dies ebenfalls der Unteren Jagdbehörde bis spätestens 10. August 2023 schriftlich mitzuteilen.</p>
3.4	<p>Die Anstrengungen, die zur Prüfung und Umsetzung von Vermeidungs- und Populationslenkungsmaßnahmen unternommen wurden, sind darzustellen und bis zum <u>10. August 2023</u> dem Landratsamt Passau, Untere Jagdbehörde, zur Weiterleitung an die höhere Naturschutzbehörde, schriftlich vorzulegen.</p>
4.	<p>Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.</p>
5.	<p>Die Anordnung ergeht kostenfrei.</p>

G r ü n d e:

I.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist angezeigt, da auf den landwirtschaftlichen Flächen beidseitig der Donau, zwischen Fluss-km 2241,2 und Fluss-km 2257,7, sowie entlang der Wolfach, des Inns, der Vils, der Rott und im Bereich Pocking (Kiesweiher) in den letzten Jahren ein massiver Anstieg der Graugänsepopulation beobachtet wird. Ein weiterer Anstieg wird erwartet. Häufig fallen Schwärme mit mehreren Dutzend bis zu mehreren hundert Graugänsen auf den Wiesen und Getreidefeldern im genannten Bereich ein. Von den Gänsen werden jährlich erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen (bis zum Totalausfall durch Kahlfraß) angerichtet.

Getreide, Ölfrüchte und Mais werden vom Keimstadium bis ins Milchreifestadium großflächig abgeäst und die dazwischenliegenden Grünlandflächen durch Verkotung für Futtermittelzwecke unbrauchbar gemacht.

II.

Das Landratsamt Passau ist gemäß Art. 52 Abs. 3 BayJG i. V. m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Beim massivem Einfall von Graugänsen in Schwärmen treten das zumutbare Maß wesentlich übersteigende Fraß- und Verkotungsschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen auf, die letztendlich zu übermäßigen und erheblichen Ernteverlusten, gegebenenfalls auch zur Unverkäuflichkeit der Feldfrüchte führen. Die Ausnahmegenehmigung dient neben der Abwendung übermäßiger bzw. erheblicher Schäden an Kulturen auch der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, da durch eine starke Verkotung Gesundheitsgefahren durch Übertragung von Krankheitserregern auftreten können.

Die Differenzierung der Jagdreviere und der Jagdflächen, wie im Tenor unter Ziffern 1. dargestellt, hängt damit zusammen, dass einige landwirtschaftliche Schadflächen in der sog. Pufferzone des Vogelschutzgebietes oder auch innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen. Es ist sinnvoll und notwendig, die Schonzeitaufhebung auf die Gesamtflächen der betroffenen Jagdreviere auszudehnen, um den teilnehmenden Jägern bei einer organisierten Gemeinschaftsjagd eine vernünftige Jagdmöglichkeit zu geben, ohne permanent Gefahr zu laufen, durch Bejagung auf nicht freigegebenen Einzelflächen einen Schonzeitverstoß zu begehen. Die Graugänse halten sich zwar schwerpunktmäßig auf den Schadfeldern in Ufernäher der Donau auf. Nur wenn die Gänse z.B. von vorbeifahrenden Autos oder Spaziergängern aufgeschreckt werden, halten sie sich auch außerhalb des Donauufers auf. Erst durch die Freigabe des Abschusses in den Gesamtrevieren ist eine organisierte Gemeinschaftsjagd, insbesondere auch für teilnehmende Jagdgäste, rechtssicher durchführbar. Durch diese Maßnahme ist auch ein wesentlich effizienterer Jagderfolg zu erwarten, als bei stark eingeschränkter Jagdmöglichkeit.

Auf der Donau zwischen Sandbach und Pleinting haben die Gänse perfekte Rückzugsmöglichkeiten auf den Inseln, was eine Bejagung ausgesprochen erschwert. Eine Bejagungsmöglichkeit auf den landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes und in einer Revierzone angrenzend an das Vogelschutzgebiet ist notwendig, da die Gänse permanent die Möglichkeit haben, auf die Donauinseln auszuweichen.

Eine Schonzeitaufhebung in einem Vogelschutzgebiet bzw. in einer Pufferzone ist grundsätzlich problematisch (vgl. Tenor Ziffer 1.2), jedoch unter der Bedingung, dass für rastende Wasservögel bedeutende Gebiete von der Bejagung ausgespart werden, kann einer Schonzeitaufhebung zugestimmt werden.

Im Tenor unter Ziffer 1.1 werden daher die Bereiche an der rechten Donauseite, von Fluss-km 2248 bis 2246,5 und von Fluss-km 2244,3 bis Fluss-km 2244,0, einschließlich der Nebenarme und Inseln von der Bejagungsmöglichkeit ausgenommen, da diese Bereiche eine besondere Bedeutung für rastende Wasservögel haben könnten.

Vergrämungsmaßnahmen ohne Tötung von Graugänsen machen nach allgemeiner Erfahrung keinen Sinn. Die Vögel gewöhnen sich an für sie ungefährliche Situationen außerordentlich schnell. Eine wirksame Schadensverhinderung lässt sich ohne Bejagung nicht mit ausreichendem Erfolg sicherstellen.

Um mittels eines möglichst effektiven Jagderfolgs unnötige Störungen zu vermeiden und um dadurch die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete so gering wie möglich zu halten, dürfen (wie im Tenor unter Ziffer 3.1 festgelegt) ausschließlich synchrone und revierübergreifende Jagden auf Graugänse durchgeführt werden.

Darüber hinaus darf eine Jagd auf Graugänse nur stattfinden, wenn sich diese mindestens in einem Abstand von 400 m von Ansammlungen weiterer Gänse, Enten und Schwäne befinden und nicht mit anderen Vogelarten vergesellschaftet sind.

Sofern im Winter große Teile (> 25%) der im Tenor unter Ziffer 1.1 genannten Nebenarme zugefroren sind, kommt den dann noch eisfreien Bereichen der Donau eine erhöhte Bedeutung für rastende Vögel zu. Daher darf in diesen Fällen keine Jagd auf Graugänse im Natura 2000-Gebiet und in einem 200 m-Puffer um dieses Gebiet herum stattfinden. So werden Störungen auf Vogelansammlungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausreichend reduziert.

An den Baggerseen in Pocking gibt es Brutnester von Flussschwärmlingen und Zwergdommeln, weshalb sie von der sommerlichen Schonzeitverkürzung (01.07. bis 31.07.) ausgenommen sind (Punkt 1.3).

Der Landschaftspflegeverband Passau betreibt im südlichen Landkreis Passau ein Rebhuhnprojekt, weshalb die unter Punkt 1.4 genannten Flächen von der gesamten Schonzeitverkürzung ausgenommen sind.

Zwar ist die Jagd auf Graugänse innerhalb der Jagdzeit (vom 1. August bis 15. Januar) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten möglich. Dies ist in vorliegendem Fall jedoch keine Alternative, da die maßgeblichen Schäden auch außerhalb der regulären Jagdzeiten auftreten. Nur eine (hier begrenzte) Bejagung auch während der Schonzeit ist geeignet, erhebliche Schäden an Kulturen und Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit zu verhindern. Die Untere Jagdbehörde ist gemäß Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG befugt, aus Gründen der Landeskultur und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, Schonzeitausnahmen zu erteilen.

Durch die Klimaerwärmung bleibt zwar ein Teil der Graugänse den ganzen Winter hier und ziehen nicht mehr Richtung Süden weiter, dennoch gehört die Graugans zu den

Zugvögeln und darf bereits während der Rückzugszeit zu den Nistplätzen nicht bejagt werden. Laut EU-Revierkalender (data sheet) ist der Rückzug der Graugänse zu den Nistplätzen in Deutschland ab 01. Februar definiert. In begründeten Einzelfällen stimmt die Regierung von Niederbayern einer Schonzeitverkürzung bis zum 28.02.2023 zu. Da ab Oktober/November eines jeden Jahres die Gänse beginnen, die angebauten Kulturen abzufressen ist eine intensive Bejagung der Graugänse über die reguläre Jagdzeit (15.01.) hinaus notwendig.

Zur Schadensreduzierung auf den landwirtschaftlichen Flächen wird daher eine Schonzeitverkürzung für Graugänse vom 16.01. bis 28.02.2023 angeordnet.

Zusätzlich wird eine Schonzeitverkürzung vom 01.07. bis 31.07.2023 angeordnet, welche allerdings nur sitzende Junggänse umfasst. Die Beschränkung auf diese erfolgt, um den Elterntierschutz zu gewährleisten und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie zu entsprechen.

Durch die zeitliche und örtliche Beschränkung der Bejagung sowie durch die Jagdmethode ist auch sichergestellt, dass die Bejagung nur zum beschriebenen Schutzzweck ausgeübt werden kann. Außerhalb der genannten Bereiche und Zeiten sowie bei Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen (also kein Schadensanfall) ist eine Bejagung nicht zulässig.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wurde die sofortige Vollziehung für diese Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet, weil nur so gewährleistet werden kann, dass bei den Graugänsen und anderen Vogelansammlungen entlang der Donau unnötige Störungen weitestgehend vermieden werden. Es besteht die erhöhte Gefahr massiver Ernteauffälle an den landwirtschaftlichen Kulturen entlang der genannten Gewässer durch Fraß- und Verkotungsschäden. Es können mögliche Gesundheitsgefahren durch Übertragung von Krankheiten auftreten. Auf Grund des hohen Stellenwerts der schützenswerten Rückzugszeit der Graugänse zu den Nistplätzen, ist nur ein Bejagungszeitraum vom 16.01.2023 bis 28.02.2023, sowie vom 01.07.2023 bis 31.07.2023 (nur Junggänse) möglich. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung ist daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht möglich.

Die Kostenentscheidung nach Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dieses Schreiben wurde mittels automatischen Einrichtungen erstellt und trägt daher keine Unterschrift

Bitte beachten Sie:

- Die Allgemeinverfügung wird nur einem der Jagdausübungsberechtigten pro Jagdrevier zugestellt. Bitte informieren Sie ggf. Ihre Mitpächter von dieser Ausnahmeregelung.
- Das Meldeformular „Daten der Jagd auf Graugänse“ liegt als Anlage bei!

Daten der Jagd auf Graugänse

Bitte dieses Meldeblatt **bis spätestens 10.08.2023** an das

Landratsamt Passau
Untere Jagdbehörde
Domplatz 11
94032 Passau

versenden oder per Telefax (0851/397-90-217) übermitteln.

(das Landratsamt Passau ist ebenfalls berichtspflichtig, daher diesen Termin bitte unbedingt einhalten)

- im Revier sind vom 16.01. - 28.02.2023, sowie vom 01.07. – 31.07.2023 keine Jagden auf Graugänse durchgeführt worden
- im Revier sind vom 16.01. - 28.02.2023, sowie vom 01.07. – 31.07.2023 folgende Jagden auf Graugänse durchgeführt worden:

Datum des Jagdtages	Anzahl der Teilnehmer	Namen der beteiligten Jagdreviere	Anzahl der erlegten Graugänse

Datum des Jagdtages	Anzahl der Teilnehmer	Namen der beteiligten Jagdreviere	Anzahl der erlegten Graugänse
Vermeidungs- und Populationslenkungsmaßnahmen:			

(Ort, Datum)
 ggf. ist die Liste auf einem Beiblatt fortzuführen.

(Unterschrift)
 verantwortlicher Revierjäger

Bitte leiten Sie diesen Zustellungsnachweis mit Ihrer Unterschrift sofort an das Landratsamt Passau (Kontakte siehe oben) zurück.

Landratsamt Passau
- Untere Jagdbehörde -
Domplatz 11
94032 Passau
Tel. 0851/397-217
Fax: 0851/397-90-217
E-Mail : christoph.fenzl@landkreis-passau.de

Zustellungsnachweis

(Empfangsbestätigung, Art. 5 VwZVG)

Datum des Schriftstücks

Aktenzeichen des Schriftstücks

41.0.02-7533

Betreff :

Aufhebung der Schonzeit für Graugänse vom 01.07.2023 – 31.07.2023 (nur für Junggänse) und vom 16.01. – 28.02.2023

Das Schriftstück wurde mit der Post zugestellt.

Der Empfang des Schriftstücks wird vom Empfänger bestätigt.

Ort, Datum, Unterschrift des Empfängers

Bitte leiten Sie diesen Zustellungsnachweis mit Ihrer Unterschrift sofort an das Landratsamt Passau (Kontakte siehe oben) zurück.

II. In Abdruck

Den Revierinhabern und Jagdvorstehern der betroffenen Reviere

per Mail:

Bayerischer Bauernverband
Geschäftsstelle Passau

AELF Passau-Rotthalmünster

Regierung von Niederbayern
Sachgebiet 51 - Naturschutz

Herrn Kreisjagdberater
Josef Zitzelsberger

Herrn Kreisjagdberater
Rudolf Zwicklbauer

Polizeiinspektionen Passau, Vilshofen, Bad Griesbach i.Rottal

Passau, 22.12.2022

Fenzl